



Die Vorgaben und Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

Durch das Betreten des Sportgeländes werden diese Hygiene- und Verhaltensregeln anerkannt und deren Einhaltung bestätigt.

Hygienebeauftragte:

Marcel Klisch (Abteilungsvorstand Fußball) – Tel. 0176/24430363

Sven Jacki (sportliche Leitung Fußball) – Tel. 0172/2771178

Grundsätze

- Abseits der sportlichen Betätigung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit einzuhalten.
- Mund-Nasen-Bedeckungen sind mitzuführen. Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen (z. B. bei Erste-Hilfe-Maßnahmen), rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs im Breiten- und Freizeitsport ohne Mindestabstand ist im Freien mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die einfache Rückverfolgbarkeit^{*1} sichergestellt sein muss.
- Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist nur bis zu 300 Personen (angepasst an aktuelle Corona-Bestimmungen) und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit^{*1} zulässig.
- Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist Trainer*innen/Übungsleiter*innen, Teilnehmenden (Sportlerinnen und Sportler), Zuschauern sowie sonstigen Personen das Betreten der Sportstätte, die Leitung der Sparteinheit sowie die Teilnahme an sonstigen Vereinsangeboten untersagt. Eine Information an den Verein und die Teilnehmenden muss umgehend erfolgen.
- Das Sportgelände wird ausschließlich durch den Eingang („E“) betreten und den Ausgang („A“) verlassen.
- Für die unterschiedlichen Personenkreise werden Zonen eingerichtet, die der Skizze 1 zu entnehmen sind. Die unterschiedlichen Personenkreise dürfen sich unter Einhaltung dieser Hygiene- und Verhaltensregeln nur in den für sie freigegebenen Zonen bewegen.
- Die Nutzung der Toilettenanlagen ist ausschließlich einzeln oder mit Mund-Nasen-Bedeckung gestattet.
- Die Teilnahme am Sportbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr.

^{*1} = Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.



Trainings-/Spielbetrieb

- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen sowie die Teilnehmenden müssen folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bestätigen:
 - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 - Es bestand wissentlich für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
 - Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Die Ausgabe von Getränken an die Mannschaften vor und nach der Einheit erfolgt ausschließlich durch den Getränkewart/die Getränkewarte. Dieser ist/diese sind vom Abteilungsvorstand zu bestimmen. Auf das sogenannte „**Spielwasser**“ für Heim- sowie Gastmannschaften wird jedoch verzichtet. Jeder Spieler hat für das Spiel sein eigenes Getränk mitzubringen.
- Die Umkleiden/Kabinen (zwei Stück „Heim-/Gastkabine“, linke und rechte Seite) sind gleichzeitig von max. 11 Spielern und dem Trainer einer Trainings- bzw. Spielgruppe nutzbar. Jeder Spieler hat seinen festen Platz (Stuhl). Es ist für eine gute Durchlüftung zu sorgen.
- Die Duschräume sind gleichzeitig von max. 4 Personen nutzbar, wobei ausschließlich die äußeren Duschen genutzt werden dürfen (Skizze 2).
- Die Nutzung der Toilettenanlagen ist ausschließlich einzeln oder mit Mund-Nasen-Bedeckung gestattet.
- Vor und nach der Sporeinheit wird empfohlen, die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren. Seife und Desinfektionsmittel sind vorzuhalten.
- Die Bereitstellung und/oder Herausgabe von Sportgeräten und Trainingsutensilien erfolgt ausschließlich durch die Trainer*innen und Übungsleiter*innen.
- Jeder Teilnehmende bringt sein eigenes Sportequipment zur Sporeinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet und werden stets in ausreichendem Abstand zu den persönlichen Gegenständen der anderen Teilnehmenden abgelegt.

Organisation/Zeitlicher Ablauf am Spieltag

- Aufstellung von Hinweisschildern, Überprüfung von gestellten Desinfektionsmitteln sowie Überprüfung von Absperrungen **ca. 75 Minuten** vor Beginn eines Spiels durch Trainer*innen und Betreuer*innen sicherstellen.
- Ist die Zuschauerbeteiligung seitens des Vorstands nicht freigegeben, ist der Eingangsbereich **ca. 30 Minuten** vor Beginn des Spiels zu schließen und die Öffnung des Ausgangs sicherzustellen.
- An einem Tag sind maximal zwei Spiele erlaubt, deren Anstoßzeiten mindestens vier Stunden auseinanderliegen müssen.

^{*1} = Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.

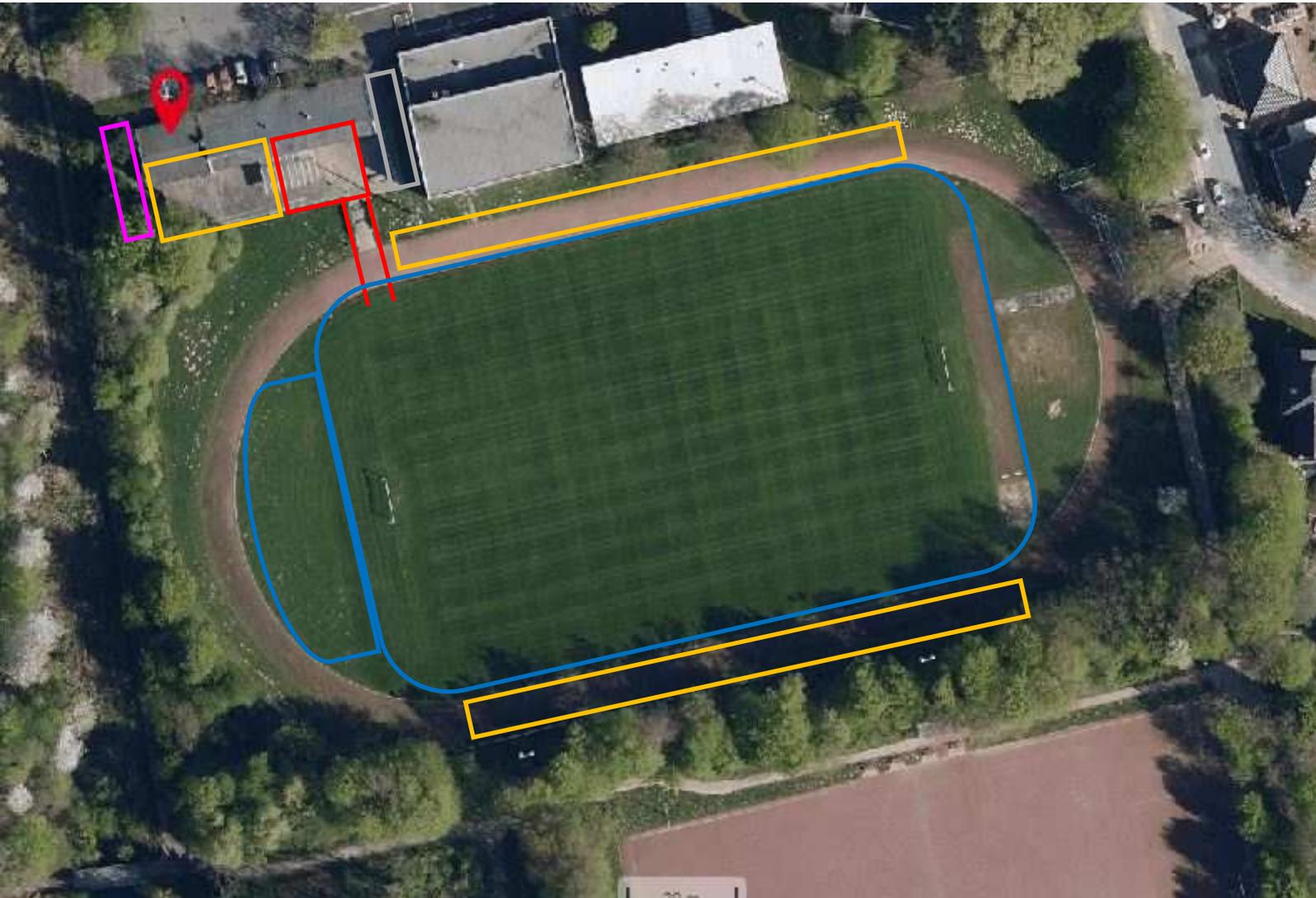
VfL Oldentrup e. V.
Hygiene- und Verhaltensregeln
„Outdoor“



- **Ca. 30 Minuten** vor Spielbeginn Zuschauereinlass (falls Zuschauerbeteiligung gestattet) und Auslegung der Anwesenheitslisten für Zuschauer.
- Beide Mannschaften füllen vor Spielbeginn Listen aller im Kader stehenden Spieler sowie Trainer und Betreuer aus. Der Gastmannschaft wird ein **Vordruck der Liste sowie die Nutzungsbedingungen der Kabine** bereits vor der Anreise zur Verfügung gestellt (Ausführung sportliche Leitung oder Trainer). Auch die Kontaktdaten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sind aufzunehmen.
- Ein Mund-Nase-Schutz ist während des Spiels/Trainings (Zone 1) nicht erforderlich. Allerdings muss dieser von Trainer*innen und Spieler*innen zum Spiel mitgeführt werden. Behandlungen von verletzten Spielern auf und neben dem Spielfeld erfolgen ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Zuschauer verlassen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln umgehend nach Spielende das Sportgelände.
- **ca. 45 Minuten** nach Spielende sind die Kabinen und der Zugangsbereich (Zone 2) zu räumen.

^{*1} = Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.

Skizze 1



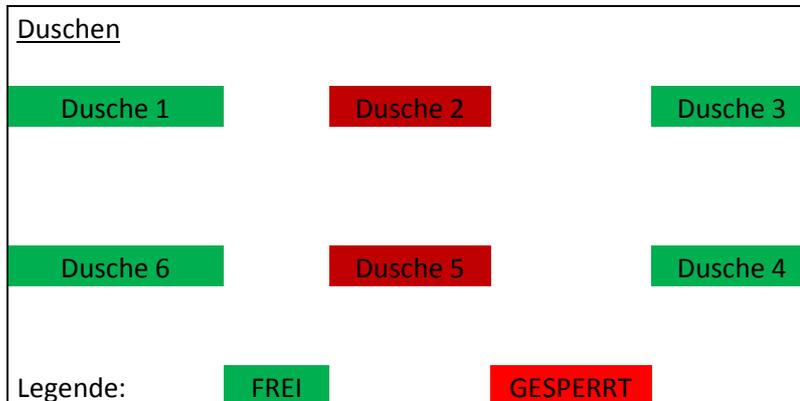
Legende:

-  Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“ - Zutritt nur für Spieler, Trainer, Funktionäre und Schiedsrichter
-  Zone 2 „Umkleidebereich“ – Zutritt nur für Spieler, Trainer, Funktionäre und Schiedsrichter (direkter, abgegrenzter Weg zu Zone 1)
-  Zone 3 „Publikumsbereich“
-  Zone 4 „Eingang („E“)/Informationsausgabe/Anwesenheitsaufnahme“
-  Zone 5 „Ausgang („A““

*1 = Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.



Skizze 2



Informationspflicht und Datenschutz

Im Fall, dass zwei Wochen nach Besuch der Sportstätte bzw. der Trainingseinheit/des Spiels eine Infektion oder ein Kontakt zu einer infizierten Person festgestellt wird, besteht die Verpflichtung der umgehenden Information des Vereins bzw. der Abteilungsleitung.

Die Daten aller Teilnehmer müssen erfasst werden. Wird das nicht akzeptiert, so ist eine Teilnahme, ob aktiv oder als Zuschauer, nicht möglich. Personenbezogene Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder den Kontakt zu infizierten Personen werden ausschließlich verwendet, um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie etwaige, einschlägige aktuelle Vorschriften zu erfüllen. Sobald die Speicherung dieser personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig ist, werden diese vernichtet. Die Teilnehmerlisten werden insbesondere nach vier Wochen vernichtet.

Abschließende Bestimmung

Die Nutzung der Sportangebote, sowie das Betreten der Sportstätte erfolgt auf eigene Gefahr des Teilnehmenden bzw. des Zuschauers. Der Vorstand des Vereins sorgt lediglich für die Wahrung und Umsetzung der geltenden Verhaltens- und Hygienevorschriften zur Minimierung des Ansteckungsrisikos.

Der Verein bzw. der von ihm eingesetzte Vorstand übernimmt keine Haftung, auch nicht im Fall, dass ihm Grunderkrankungen und/oder der gesundheitliche Status der Teilnehmenden bekannt sein sollte.

Der Vorstand

*1 = Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.